



Testpflicht

folgende Einrichtungen dürfen von Arbeitgebern, Beschäftigten und Besuchern nur mit aktuellem Testnachweis betreten werden:

- stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Tagespflegeeinrichtungen
 - ambulante Pflegedienste
 - Werkstätten für behinderte Menschen
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und der Eingliederungshilfe
 - ambulant betreute Wohngemeinschaften
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern
 - Justizvollzugsanstalten
 - Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen
- Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, müssen mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen aktuellen Testnachweis vorlegen



Testpflicht

In Krankenhäusern gilt:

- keine Testpflicht für geimpfte oder genesene Arbeitgeber sowie Beschäftigte
- Arbeitgeber und Beschäftigte, die nicht genesen und nicht geimpft sind müssen mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen aktuellen Test vorlegen
- Besucher haben vor Betreten die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises

www.coronavirus.sachsen.de/download/Uebersicht-Testpflicht-12-07-2022.pdf